

Statut der Ombudsstelle für Doktorand:innen der Doctoral Academy Graz

§ 1 Zweck

Die Ombudspersonen der Ombudsstelle der Doctoral Academy Graz sind Ansprechpartner:innen für alle Doktorand:innen der Doctoral Academy Graz und dienen mit dieser Tätigkeit dem Verbesserungs- und Präventionsmanagement.

§ 2 Aufgaben

Die Ombudspersonen stellen eine unabhängige Instanz dar, die Hilfestellung und Beratung bei Problemen von Doktorand:innen bietet, die sich im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung stellen.

Die Ombudsperson nimmt keinen Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen.

Die Schwerpunkte der Ombudsstelle als Beratung- und Vermittlungsstelle liegen auf Konflikten und individuellen Problemstellungen im Rahmen der Doktoratsausbildung, unangemessenem Verhalten und Diskriminierung sowie Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis.

Die Zuständigkeit anderer Stellen bleibt unberührt.

§ 3 Vorgehensweise

Doktorand:innen wenden sich mit ihrem Anliegen an die Ombudsperson ihrer Wahl (unabhängig vom fachlichen Hintergrund) oder per E-Mail (ombudsperson@uni-graz.at) an die Ombudsstelle. Bei einem Mail an die Ombudsstelle leitet diese die Anfrage an eine für das Anliegen geeignete Ombudsperson weiter, die mit dem/der Doktorand:in das Gespräch suchen wird, um die Problemlage zu erörtern.

Falls damit das Problem gelöst werden kann und eine Beratung ohne zusätzliche Informationen vertretbar erscheint, kann die Ombudsperson den/die Doktorand:in ohne Benachrichtigung der durch die Beanstandung betroffenen Person beraten. Erfordert eine Vermittlung hingegen zusätzliche Informationen oder ist sie ohne Einbezug oder Anhörung der von der Beanstandung betroffenen Person nicht vertretbar, so kann die Ombudsperson mit Einverständnis des/der Doktorand:in eine Aussprache organisieren. Bevor die Ombudsperson mit der von der Beanstandung betroffenen Person Kontakt aufnimmt, wird das schriftliche Einverständnis des/der Doktorand:in eingeholt.

§ 4 Rechtliche Stellung und Schweigepflicht

Die Ombudsperson ist sachlich unabhängig und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie kann nicht in bereits laufende Verfahren (zivil- und verwaltungsgerichtliche Verfahren) eingreifen und nicht bei Gericht vertreten. Ein schriftlicher oder persönlicher Kontakt hemmt den Lauf allfälliger Rechtsmittelfristen bei laufenden Verfahren nicht. Ihre Empfehlungen können weder auf dem Rechtsweg angefochten noch an eine andere Instanz weitergegeben werden.

Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegenüber niemandem auskunftspflichtig.

§ 5 Wahl der Ombudsperson

Die Ombudspersonen werden i.d.R. aus dem Kreis der Dissertationsbetreuenden der Universität auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin der Doctoral Academy durch das Internal Advisory Board gewählt und dem Rektorat zur Kenntnis gebracht. Die jeweilige Amtsdauer beträgt 3 Jahre, wobei weitere Amtsperioden möglich sind. Bei der Auswahl der Ombudspersonen sollte möglichst auf die Repräsentation der einzelnen Fakultäten geachtet werden.

§ 6 Inneruniversitäre Verankerung

Die Ombudsstelle der Doctoral Academy Graz ist niedrigschwellig kontaktierbar, handelt unabhängig und weisungsfrei.

§ 7 Datenschutz

Die durch die Ombudstätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Namen, Informationen und Tatsachen werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen an nicht betroffene Stellen oder andere externe Einrichtungen und Personen weitergegeben oder veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft.